

Die Verwaltungsvorschriften der APO-BK Anlage D wurden geändert. Im Wesentlichen beziehen sie sich auf das Berufspraktikum in der Jahrgangsstufe 14 und die Berufsabschlussprüfung für die Erzieherinnen und Erzieher im Beruflichen Gymnasium (Anlage D 3) einschließlich der wesentlichen neuen Formulare und Zeugnisse.

Zu BASS 13-33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 13.03.2019 - 312-6.03.01.03-149690

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr. 1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage D werden wie folgt geändert:

1. In der VV 8.1.2 zu § 8 Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Im Bildungsgang Erzieherin/AHR oder Erzieher/AHR (Anlage D 3) erfolgen in der Regel 6 bis 7 Besuche im Praktikum in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Bildungsgangkonferenz legt Art und Umfang der Begleitung durch Lehrkräfte am Lernort Praxis fest.“

2. Die VV 13.4.7 zu § 13 Absatz 4 wird wie neu gefasst:

„13.4.7 Auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (D 41) ist bei mindestens ausreichender Leistung am Ende der Jahrgangsstufe 13 (durchschnittlich 5 Punkte in den Jahrgangsstufen 13.1 und 13.2) das entsprechende Referenzniveau des GER gemäß VV 13.4.6 auszuweisen. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Entspricht die fremdsprachliche Leistung in der Jahrgangsstufe 13 nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GER über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung am Ende der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe (durchschnittlich 5 Punkte in den Jahrgangsstufen 12.1 und 12.2 beziehungsweise auf dem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 12 gemäß § 5) zu ermitteln und auf dem Zeugnis auszuweisen. Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.

Wird eine moderne Fremdsprache nicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt, so gelten die vier ersten Sätze sinngemäß für die Jahrgangsstufen 12 beziehungsweise 11. Wurde eine moderne Fremdsprache bereits vor dem Eintritt in den Bildungsgang abgeschlossen oder wurde in dem Bildungsgang gemäß Satz zwei keine ausreichende fremdsprachliche Leistung erzielt, wird das Referenzniveau des GER des Zeugnisses ausgewiesen, welches die Grundlage für die Aufnahme in den Bildungsgang nach § 3 war.“

3. Nach der VV zu § 40 wird die folgende VV zu § 41a eingefügt:

„VV zu § 41a

41a.1 zu Absatz 1

Die schriftlichen Prüfungsfächer der Ersten Teilprüfung entsprechen dem ersten bis dritten Prüfungsfach der Abiturprüfung. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er dennoch an den schriftlichen Prüfungen des Abiturverfahrens teil. Das vierte Prüfungsfach der Abiturprüfung kann als mündliches Prüfungsfach nach § 41e Absatz 1 eingebracht werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung bleibt die zweite Fremdsprache unberücksichtigt.

41a.2 zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zulassung nach § 41a, die Anrechnung der Abiturprüfung nach § 41b und die Feststellung der bisherigen Prüfungsergebnisse nach § 41c erfolgt in der Regel auf einer Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses. Schülerinnen oder Schüler, die zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, werden gemäß § 41d informiert.

41a.3 zu Absatz 3

Schülerinnen oder Schüler, die nicht zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit dem Hinweis auf die Nichtzulassung und die Endnoten in den Fächern.“

4. Nach der VV zu § 41a wird die folgende VV zu § 41d eingefügt:

„VV zu § 41d

41d.1 zu Absatz 1

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit dem Hinweis auf die Zulassung.“

5. Nach der VV zu § 41d wird die folgende VV zu § 41f eingefügt:

„VV zu § 41f

41f.1 zu Absatz 1

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 47

© Ritterbach Verlag GmbH

mit dem Hinweis auf das Bestehen, die Endnoten in den Fächern und das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 14.“

6. Nach der VV zu § 41f wird die folgende VV zu § 41g eingefügt:

„VV zu § 41 g

41g.1 zu Absatz 1

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 47 mit dem Hinweis auf das Nichtbestehen und die Endnoten in den Fächern.“

7. Nach der VV zu § 41g wird die folgende VV zu § 42 eingefügt:

„VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

Während des Berufspraktikums werden keine Halbjahreszeugnisse erteilt.

42.5 zu Absatz 5

Die anleitende Lehrkraft wird vom allgemeinen Prüfungsausschuss benannt.

42.8 zu Absatz 8

42.8.1 Besteht eine Wiederholungsmöglichkeit des Berufspraktikums, erhält die Schülerin oder der Schüler eine Mitteilung gemäß Anlage D 48.

42.8.2 Hat der allgemeine Prüfungsausschuss den Wiederholungszeitraum auf sechs Monate oder länger festgelegt, so informiert er die Praktikantin oder den Praktikanten bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit des Berufspraktikums sowie des weiteren Verfahrens und weist auf die Wiederholungsmöglichkeiten der Projektarbeit nach § 42a Absatz 5 hin.

42.8.3 Wird nach der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen, ist keine Zulassung zur Zweiten Teilprüfung gemäß § 42b durch den allgemeinen Prüfungsausschuss möglich.“

8. Nach der VV zu § 42 wird die folgende VV zu § 42a eingefügt:

„VV zu § 42a

42a.2 zu Absatz 2

Die betreuende Lehrkraft wird vom allgemeinen Prüfungsausschuss benannt.

42a.5 zu Absatz 5

42a.5.1 Besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, erhält die Schülerin oder der Schüler nach VV 42.8.1 und VV 42.8.2 eine Mitteilung gemäß Anlage D 48.

42a.5.2 Über das Beratungsgespräch zur Wiederholungsmöglichkeit ist ein Protokoll zu führen. Insbesondere bei einer mit mindestens ausreichend bewerteten Projektarbeit ist auf die Konsequenzen der Wiederholung hinzuweisen und dies zu protokollieren.“

9. Nach der VV zu § 42 a wird die folgende VV zu § 42b eingefügt:

„VV zu § 42b

42b.2 zu Absatz 2

Wer zur Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 50. Wer endgültig nicht zur Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 49 und ein Abgangszeugnis nach Anlage D 53.“

10. Die VV zu § 43 wird wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 43

43.1 zu Absatz 1

Das Kolloquium findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres.

43.4 zu Absatz 4

Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.“

11. Nach der VV zu § 43 wird die folgende VV zu § 43b eingefügt:

„VV zu § 43b

43b.1 zu Absatz 1

43b.1.1 Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß § 43b. Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 51.

43b.1.2 Ist keine Wiederholung des Kolloquiums möglich, muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Sie oder er erhält eine Mitteilung gemäß Anlage D 51 und ein Abgangszeugnis nach Anlage D 53.“

12. Nach der VV zu § 43b wird die folgende VV zu § 44 eingefügt:

„VV zu § 44

44.1 zu Absatz 1

Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein

Zeugnis gemäß Anlage D 52. Wer den Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 14 ohne bestandene Berufsabschlussprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage D 53.“

13. In der Anlage D 41 wird auf der Seite 3 in der Fußnote 9 (Niveau gemäß GER) am Ende der folgende Satz angefügt:

„Das ausgewiesene Niveau kann auch in einem vorangegangenen Schuljahr erreicht worden sein.“

14. Die Anlage D 46 zur Anlage D wird wie folgt gefasst:

Anlage 46 - Seite 1 -

Zulassung/Nichtzulassung zur Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse im Rahmen der Abiturprüfung, der vorläufigen¹ Abschlussnoten und der Zulassung/ Nichtzulassung¹ zur Ersten Teilprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____, Vor- und Zuname

in seiner Sitzung am _____ hat der allgemeine Prüfungsausschuss die Leistungen^{2, 3} in den Fächern gemäß der Nummern 1 bis 4 festgestellt und über die Möglichkeit des Bestehens der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gemäß Nummer 5 entschieden.

1. Fächer, die im Rahmen des schriftlichen Abiturverfahrens geprüft wurden. In diesen Fächern ist im Rahmen der Ersten Teilprüfung keine gesonderte mündliche Prüfung möglich:⁴

Fach	Vornote	Note der schriftlichen Prüfung	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Profil bildendes Leistungskursfach				
Weiteres Leistungskursfach				
Drittes Abiturfach				

2. Fach, das im Rahmen des Abiturverfahrens mündlich geprüft wurde. Dieses Fach kann als Fach mit mündlicher Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung eingebracht werden, wenn dadurch das Bestehen der Ersten Teilprüfung nicht gefährdet wird.^{5, 6} Die Note der mündlichen Prüfung und die sich hieraus ergebenden vorläufigen Abschlussnote wird zur Information in Klammern angegeben, damit sie bei der späteren Entscheidung für eine Einbringung einbezogen werden kann:

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Viertes Abiturfach		()	()

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Die Bewertungen, die im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt werden, sind in Klammern gesetzt.
4) Die Note der mündlichen Prüfung und der vorläufige Abschlussnote erfolgte durch die Anrechnung der Prüfungsleistung in der Abiturprüfung nach § 21 i.V.m. § 29 und §§ 41b, 41c Anlage D APO-BK.
5) Bei der späteren Einbringung der Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens ist das vierte Abiturfach das erste Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Anlage D APO-BK Absatz 1 Satz 2, in diesem Fall kann höchstens noch ein weiteres Fach gemäß Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4 mit einer mündlichen Prüfung benannt werden.
6) Wurde die zweite Fremdsprache als viertes Abiturfach gewählt, so wird die Vornote nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Anlage D APO-BK einbezogen und in Klammern ausgewiesen.

3. Weitere Fächer, die in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen und im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden können:¹

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Sport			

4. Weitere Fächer, die nicht in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen werden. Fächer, die gegebenenfalls im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden können, sind gekennzeichnet^{2, 3}:

Fach ⁴	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Zweite Fremdsprache, soweit nicht bereits als viertes Abiturfach gewählt			
Fächer im Differenzierungsbereich, die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Erster Teil APO-BK benotet wurden			

1) Nach § 41e Anlage D APO-BK ist die spätere Meldung von bis zu zwei Fächern mit mündlichen Prüfungen möglich. Eine Meldung des vierten Abiturfaches nach Nummer 2 als Fach mit mündlicher Prüfung wird entsprechend auf die Fächer nach Nummer 3 und gegebenenfalls Nummer 4 angerechnet.
2) Weiteres mögliches mündliches Prüfungsfach nach § 41e Anlage D APO-BK
3) Die Vornoten sind in Klammern auszuweisen. Soweit die Fächer die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können sie als Fächer der mündlichen Prüfung benannt werden, auch wenn sie nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Absätze 1 und 2 Anlage D APO-BK einbezogen werden. Benennt ein Prüfling diese Fächer für die mündliche Prüfung nach § 41e Anlage D APO-BK, ist die vorläufige Abschlussnote bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK einzubeziehen. Durch diese Benennung darf die Zulassung nicht gefährdet werden. Fächer, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sind nicht ausgewiesen.
4) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind die Fächer, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, in der ersten Spalte mit dem Verweis auf die Fußnote 1 zu kennzeichnen.

Anlage 46 - Seite 3 -

5. Sie werden nach §§ 41a und 41f Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) zum¹

Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen, da die Möglichkeit des Bestehens des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung besteht.
Sie können der Schulleiterin/dem Schulleiter² spätestens am zweiten Werktag nach dieser Bekanntgabe der Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten.

Die Meldung ist möglich
5.1. für die Einbringung der Note der mündlichen Prüfung in der Abiturprüfung im vierten Abiturfach nach Nummer 2 und bis zu einem Fach nach Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4, 5.2. für bis zu zwei Fächern nach Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4.

Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen, da die Möglichkeit des Bestehens des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung nicht besteht. Der allgemeine Prüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung am _____ die vorläufigen Abschlussnoten als Endnoten festgestellt.

- Sie haben in dem Fach/in den Fächern² _____ mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht.³
- Sie können gemäß § 41a Absatz 3 Anlage D APO-BK die Jahrgangsstufe 13 wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter² schriftlich eingereicht werden.³
- Sie müssen gemäß § 41a Absatz 3 Anlage D in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.³

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender² des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind entweder die Absätze bezüglich der Zulassung oder der Nichtzulassung auszuweisen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind im Falle der Nichtzulassung - bezogen auf die Fußnote 1 - die zutreffenden Absätze auszuweisen.

Bestehen/Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bekanntgabe der Vornoten, der Prüfungsergebnisse des Abiturverfahrens, der mündlichen Prüfungsergebnisse, der vorläufigen¹ Abschlussnoten und des Bestehens/Nichtbestehens der Ersten Teilprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____, Vor- und Zuname

in seiner Sitzung am _____ hat der allgemeine Prüfungsausschuss die Leistungen^{2,3} in den Fächern gemäß der Nummern 1 bis 4 festgestellt und über das Bestehen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gemäß Nummer 5 entschieden.

1. Fächer, die im Rahmen des schriftlichen Abiturverfahrens geprüft wurden. In diesen Fächern war keine gesonderte mündliche Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung möglich:⁴

Fach	Vornote	Note der schriftlichen Prüfung	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Profil bildendes Leistungskursfach				
Weiteres Leistungskursfach				
Drittes Abiturfach				

2. Fach, das im Rahmen des Abiturverfahrens als viertes Abiturfach mündlich geprüft wurde. Dieses Fach konnte als Fach mit mündlicher Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung eingebracht werden:⁵

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Viertes Abiturfach			

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Die Bewertungen, die im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt werden, sind in Klammern gesetzt.
4) Die Note der mündlichen Prüfung und der vorläufige Abschlussnote erfolgte durch die Anrechnung der Prüfungsleistung in der Abiturprüfung nach § 21 Anlage D APO-BK.
5) Bei der Einbringung der Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens ist das vierte Abiturfach das erste Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Absatz 1 Satz 2 Anlage D APO-BK. In diesem Fall konnte höchstens noch ein weiteres Fach gemäß Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4 mit einer mündlichen Prüfung benannt werden:
- Wurde das vierte Abiturfach als erstes Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Absatz 1 Satz 2 Anlage D APO-BK eingebracht, wird die Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens als Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- Wurde das vierte Abiturfach nicht als erstes Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Absatz 1 Satz 2 Anlage D APO-BK eingebracht, wird keine Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen. Wurde in diesem Fall die zweite Fremdsprache als viertes Abiturfach gewählt, so wurde die Vornote nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Anlage D APO-BK einbezogen und die Vornote und die vorläufige Abschlussnote werden in Klammern ausgewiesen.

5. Sie haben nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)¹

den Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung bestanden.
Sie sind damit nach § 41f Absatz 3 Anlage D APO-BK zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) nach § 42 Anlage D APO-BK und zur Erstellung der Projektarbeit nach § 42a Anlage D APO-BK in der Jahrgangsstufe 14 berechtigt.

den Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden.
Der allgemeine Prüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung am _____ die vorläufigen Abschlussnoten als Endnoten festgestellt.

- Sie haben in dem Fach/in den Fächern² _____ mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht.³
- Sie können gemäß § 41g Absatz 1 Anlage D APO-BK in dem Fach/in einem der beiden Fächer² _____ eine Nachprüfung ablegen. Die Meldung zur Nachprüfung muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter² schriftlich eingereicht werden.³
- Sie können gemäß § 41g Absatz 2 Anlage D APO-BK die Jahrgangsstufe 13 wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter² schriftlich eingereicht werden.³
- Sie müssen gemäß § 41g Absatz 2 Anlage D in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.³

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender² des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind entweder die Absätze bezüglich des Bestehens oder der Nichtbestehens auszuweisen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind im Falle des Nichtbestehens - bezogen auf die Fußnote 1 - die zutreffenden Absätze auszuweisen.

3. Weitere Fächer, die in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen und im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden konnten:¹

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Sport			

4. Weitere Fächer, die nicht in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen wurden und gegebenenfalls im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden konnten:²

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Zweite Fremdsprache, soweit nicht bereits als viertes Abiturfach gewählt			
Fächer im Differenzierungsbereich, die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Erster Teil APO-BK benotet wurden			

1) Nach § 41e Anlage D APO-BK war die Meldung von bis zu zwei Fächern mit mündlichen Prüfungen möglich. Eine Meldung des vierten Abiturfaches nach Nummer 2 als Fach mit mündlicher Prüfung wurde entsprechend auf die Fächer nach Nummer 3 und gegebenenfalls Nummer 4 angerechnet.
2) Soweit die Fächer die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, konnten sie als Fächer der mündlichen Prüfung benannt werden, auch wenn sie nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Absätze 1 und 2 Anlage D APO-BK einbezogen wurden. Wurde eines dieser Fächer durch den Prüfling für die mündliche Prüfung nach § 41e benannt, ist die Vornote, die Note der mündlichen Prüfung und die vorläufige Abschlussnote ohne Klammern auszuweisen. Das Fach ist in diesem Fall abschlussrelevant nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK. In allen anderen Fällen werden die Vornote und die vorläufige Abschlussnote in Klammern ausgewiesen. Das Fach ist in diesem Fall nicht abschlussrelevant nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK. Fächer, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sind nicht ausgewiesen.

Nicht erfolgreicher Abschluss des Berufspraktikums für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nicht erfolgreicher Abschluss des Berufspraktikums im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____, Vor- und Zuname

wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 42 Absatz 6 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum mit einem Zeitraum von _____ Monaten zu wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Berufspraktikums muss spätestens bis zum _____ bei der Schulleitung schriftlich eingegangen sein.

Die Projektarbeit gemäß § 42a Anlage D APO-BK wurde mit der Note² _____ bewertet. Sie können gemäß § 42a Absatz 5 Anlage D APO-BK die Wiederholung der Projektarbeit beantragen. Sie werden am _____ um _____ Uhr zu einem Beratungsgespräch bezüglich der Wiederholungsmöglichkeiten der Projektarbeit und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen gebeten. Den Antrag auf Wiederholung der Projektarbeit können Sie erst nach dem Beratungstermin stellen.³

Der Antrag zur Wiederholung der Projektarbeit muss spätestens mit Beginn der Wiederholung des Berufspraktikums bei der Schulleitung schriftlich eingegangen sein.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn eine Wiederholung der Projektarbeit möglich ist.

17. Nach Anlage D 48 zur Anlage D werden folgende Anlagen D 49 bis D 53 angefügt:

Anlage 50

Anlage 49

Nichtzulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtzulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname

wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Berufspraktikum gemäß § 42 Absatz 6 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Eine Wiederholung des Berufspraktikums ist nicht möglich.
Sie werden gemäß § 42b Anlage D APO-BK nicht zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen und verlassen den Bildungsgang. Ihnen wird ein Abgangszeugnis ausgehändigt.

Die Projektarbeit gemäß § 42a Anlage D APO-BK wurde mit der Note² _____ bewertet.³

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Wurde die Projektarbeit gemäß § 42a Absatz 5 Anlage D APO-BK im Rahmen der Wiederholung des Berufspraktikums erstellt, ist dieser Satz einschließlich der Fußnote 2 auf dem Bescheid auszuweisen.

Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname

Sie werden gemäß § 42b Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen.
1. Im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind folgende Leistungen^{2,3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch _____

Gesellschaftslehre mit Geschichte _____

Religionslehre _____

Sport _____

Differenzierungsbereich

2. Der allgemeine Prüfungsausschuss hat folgende Leistungen¹ in der Jahrgangsstufe 14 festgestellt:⁴

Berufspraktische Leistung _____

Projektarbeit _____

Thema der Projektarbeit: _____

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
4) Die Leistung in der Projektarbeit wird bei der Zulassung zum Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt.

Anlage 51

Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
Vor- und Zuname

in der Sitzung am _____ hat der allgemeine Prüfungsausschuss folgende Leistungen² festgestellt:
Kolloquium _____
Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) _____

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher¹ versagt wird.³
Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter¹ schriftlich eingereicht werden.³
Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher¹ versagt wird. Eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung ist nicht möglich. Sie verlassen den Bildungsgang und erhalten ein Abgangszeugnis.⁴

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist.
4) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn keine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist.

*Berufsabschlusszeugnis für den Bildungsgang
Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungsgangs

Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____

Bemerkungen:

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/
Staatlich anerkannter Erzieher¹**

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) _____
Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen^{2,3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch	_____
Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
Religionslehre	_____
Sport	_____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____

Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

Berufspraktische Leistung	_____
Projektarbeit	_____
Thema der Projektarbeit:	_____
Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)	_____
Gesamtnote ⁴	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen¹ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
4) Die Note der Berufspraktischen Leistung wurde zweifach, der Projektarbeit und der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) wurden jeweils einfach gewichtet.

*Abgangszeugnis in der Jahrgangsstufe 14 für den Bildungsgang
Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler¹ des Bildungsgangs

Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife

im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen^{2,3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsübergreifender Lernbereich
 Deutsch _____
 Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
 Religionslehre _____
 Sport _____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____

Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
 Berufspraktische Leistung _____
 Projektarbeit _____
 Thema der Projektarbeit: _____
 Fachpraktische Prüfung (Kolloquium) _____
 Gesamtnote⁴ _____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Notenniveaus gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen² stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
 4) Die Note der Berufspraktischen Leistung wurde zweifach, der Projektarbeit und der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) wurden jeweils einfach gewichtet.

18. Die geänderten Bestimmungen treten erstmalig für Schülerinnen und Schüler in Kraft, die am 1. August 2019 in das erste Jahr eines Bildungsgangs der Beruflichen Gymnasium (Bildungsgänge nach APO-BK Anlage D 1 bis D 28) eintreten oder diesen wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2019 in eine höhere Jahrgangsstufe eines Bildungsgangs des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder diesen wiederholen, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.

ABI. NRW. 03/19

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

hat hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher nicht bestanden.

Bemerkungen:

_____	_____
<small>Ort, Datum der Zeugnisausgabe</small>	<small>Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses</small>
(Siegel)	_____
	<small>Schulleiterin/Schulleiter¹</small>

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführer/in dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen